

Merkblatt zum Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden

Sehr geehrte Hundehalterin, sehr geehrter Hundehalter,

nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NhundG) bestehen für alle HunderhalterInnen die nachfolgenden Verpflichtungen:

a) Kennzeichnungspflicht:

Jeder Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch einen elektronischen Transponder, den sogenannten „Chip“, zu kennzeichnen. Das Setzen des Chips wird durch Tierärzte vorgenommen.

b) Haftpflichtversicherung:

Jeder Hundehalter muss für seinen Hund - wenn dieser älter als sechs Monate ist – eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sachschäden abgeschlossen haben.

c) Sachkundenachweis:

Jede Person, welche einen Hund hält, ist verpflichtet, die dafür erforderliche Sachkunde zu besitzen. Hierzu müssen eine theoretische und eine praktische Sachkundeprüfung bestanden werden. Die **theoretische** Sachkundeprüfung ist **vor der Aufnahme** der Hundehaltung, die **praktische** Prüfung **während des ersten Jahres** der Hundehaltung abzulegen.

Dies ist nicht erforderlich für die Hundehalter, die nachweisen können, dass sie innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung über einen Zeitraum von **mindestens zwei Jahren ununterbrochen** einen Hund gehalten haben.

d) Eintrag in das Zentrale Hunderegister Niedersachsens:

Wer einen Hund hält, hat vor Vollendung des 7. Lebensmonats des Hundes gegenüber der das Zentrale Register führenden Stelle seinen Hund dort anzumelden:

Ist der Hund bei der **Aufnahme** der Hundehaltung **älter als sechs Monate**, so sind die Angaben **innerhalb eines Monats nach Aufnahme** der Hundehaltung zu machen.

<https://www.hunderegister-nds.de/login>

Ein Verstoß gegen die genannten Vorschriften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.